

sicherungsgesetzes entspricht und daß in diesem Fall, sofern sich der Kassenbezirk über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt, der Bezirk der Kasse bezeichnet werde.

5.

Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 enthaltene Fristbestimmung wird dahin abgeändert, daß die Einsendung sobald als möglich nach erfolgter Prüfung, spätestens aber bis zum 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat.

Greiz, am 28. Januar 1887.

Königlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. V.

Hofmann.

Richter.

Anhang:

Anleitung

zur

Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Ausstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I.

Seite 1.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte“ u. s. w.

Als Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesamtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgeberes zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorkrist beruhende (freie) Hilfsklassen fällt diese Angabe fort.

Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hilfsklassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1878 „Eingeschrieben“ oder auf landesrechtlicher Vorkrist beruhend.